

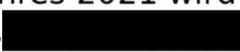
Egg, 25. Januar 2021

Express/Einschreiben

Regierungsrat Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Rekurs Verfügung Steiner vom 21.1.2020, Maskentrag- und Testpflicht für Kinder bis zur 6. Schulklasse sowie Wiederherstellung aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid Gesamregierungsrat

Sachverhalt

 besucht die 5. Klasse im Schulhaus Zentrum in Egg. In den ersten Wochen des Jahres 2021 wird den Kindern verschiedentlich nahegelegt, eine Maske zu tragen.  trägt eine solche zeitweise, verzichtet aber darauf, weil sie dabei Kopfweh hat. Am Mittagstisch des 22. Januars schildert die Tochter, dass ein anderes Kind im Sportunterricht, das eine Maske getragen habe, einen Asthma-Anfall gehabt habe.

Am Nachmittag des gleichen Tages bringt die Tochter ein Informationsblatt heim, dem zu entnehmen ist, dass ab Montag 25. Januar eine Maskenpflicht während der gesamten Schuldauer (inkl. Sportunterricht und Garderoben gelte), dass allfällig ganze Schulklassen getestet würden und dass möglicherweise auf Fernunterricht umgestellt würde. Informationen gebe es an einer Hotline.

Mit einer Mail an den Schulleiter wird eine Verfügung «erfragt». Der Schulleiter ruft gleichentags zurück, er wisse nicht, ob eine solche auszustellen sei, er reiche es aber an die zuständigen Behörde (Schulpflege) weiter. Am Sonntag um 18:40 Uhr erhält der Vater die Antwort des Schulleiters, welche aus einer knappen Antwort des Volksschulamtes besteht. Ein Herr Peter antwortet, die Verfügung der Bildungsdirektion stelle die Rechtsgrundlage dar. Erwähnt werden dabei Epidemiegesetz des Bundes, Gesundheitsgesetz Kanton Zürich sowie Gesetz und Verordnung Volksschule.

Im Internet lässt sich darauf eine Verfügung von Regierungsrätin Steiner finden, welche die obigen Massnahmen verfügt. Darin ist festgehalten, dass im Kanton Zürich die ordentliche Lage gemäss Gesundheitsgesetz gelte (RRB Nr. 594/2020). Aufgrund Covid-Verordnung 1 Verordnung des Bundesrates haben die Kantone für Schulen ein Schutzkonzept zu erlassen. Der Regierungsrat erliess darauf RRB Nr. 704/2020. Darin steht unter Punkt 4.1, zweiter Absatz (Zitat): «Neben der Erhebung der Kontaktdaten können die Schutzkonzepte

weitergehende Schutzmassnahmen vorsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere der tieferen Klassen möglichst normal im Klassenverband und auf dem Pausenplatz verhalten und bewegen können. Entsprechend ist auch das durchgängige Tragen von Hygienemasken keine sinnvolle und umsetzbare Massnahme.»

Unter Punkt 5 der gleichen Verordnung ist festgehalten, der Regierungsrat bzw. die Bildungsdirektion könne weitere Massnahmen erlassen, sofern es die epidemiologische Lage erforderten. Daraus leitet die Bildungsdirektion wohl eine Kompetenz für die Masken- und eine präventive Testpflicht ab, die ohne aufschiebende Wirkung erlassen werden könne.

Begründung

Gemäss Art. 10 Abs. 2 BV hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Diese Freiheit gilt nicht absolut, doch müssen Eingriffe wirksam, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein.

Nach Urteil AN.2020.00013 Verwaltungsgericht Kanton Zürich, bei dem es um das Maskentragen in Geschäften ging, wird ausgeführt: *«Nachdem die Pflicht zum Tragen einer Maske örtlich stark beschränkt und mit bloss leichten und vorübergehenden Unannehmlichkeiten verbunden ist, liegt lediglich ein geringfügiger Eingriff in die persönliche Freiheit vor»*. Im Umkehrschluss ist eine vorgesehene Maskentragpflicht für Kinder bis zur sechster Klasse, welche die Maske während der gesamten Schulzeit und auf dem gesamten Schulareal (inkl. Sportunterricht/Garderoben) tragen müssen, kein leichter Eingriff mehr.

Kinder bis zur 6. Klasse befinden sich in einem hohen Wachstum, die ungehinderte Sauerstoffaufnahme ist für eine gesunde Entwicklung zentral. Geradezu grobfährlässig bzw. gesundheitsschädigend ist es, Sportunterricht mit Maske zu verordnen, denn entweder muss dieser Unterricht dann so reduziert werden, dass es zu keiner sportlichen Betätigung mehr kommt oder dann kriegen die Kinder bei korrektem Maskentragen derart wenig Luft, dass dies als gefährlich für die Gesundheit einzustufen ist (das Beispiel des Asthma-Anfalles der 5. Klasse möge als trauriges Beispiel dienen).

Verhältnismässig würde aber auch bedeuten, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgelotet würden. Die Alternative heisst dabei nicht einfach Schulschliessung. Sportunterricht kann durchaus ohne Maske im Freien erfolgen und in Schulzimmern lassen die Abstände meist einhalten. Wo dies nicht möglich ist, können Plexiglasscheiben installiert werden.

Die Frage der Verhältnismässigkeit erübrigt sich aber alleine deshalb, weil der Regierungsrat ja selber in RRB Nr. 594/2020 festhält, dass das durchgängige Tragen von Hygienemasken bei Kindern der Primarschule keine sinnvolle und umsetzbare Massnahme sei. Es besteht keine Kompetenz für die Bildungsdirektion, eine Massnahme im Widerspruch zu RRB Nr. 594/2020 zu erlassen. Doch selbst wenn die Massnahme vom Regierungsrat erlassen würde, fehlt es an einer ausgewiesenen Wirksamkeit.

Der Nutzen von Masken ist nicht unumstritten. So kommt eine Feldstudie der Kopenhagener Universität zum Schluss: *«After 1 month of follow-up, 1.8% of participants in the mask group and 2.1% in the control group developed infection»*. Dem darf hier übersetzend angefügt werden, der Unterschied nach einem Monat Maskentragen beträgt gemäss Studie 0.3% und ist folgerichtig zu wenig signifikant, als dass daraus ein Nutzen abgeleitet werden kann. Viele Studien bejahen den Nutzen des Maskentragens zwar, doch immer unter der Annahme, dass die Masken korrekt getragen werden. Nur, wer stellt eine korrekte Anwendung sicher? Dies zumal bei Kindern in der Primarschule?

Bei Erwachsenen mag ein Bussenkatalog vielleicht helfen. Es fragt sich allerdings, warum nach vielen Monaten und in Ländern mit scharfen Maskentragpflichten die Zahlen nicht nach unten zeigen? Bei Kindern unter 12 Jahren ist dies im Einklang zu RRB Nr. 594/2020 zu verneinen. Kommt hinzu, dass Kinder unter 12 Jahren im Grundsatz und richtigerweise von der Maskenpflicht befreit sind. Es sei hier der Hinweis eingefügt, eine anderslautende Regelung würde dazu führen, dass unter 12-Jährige bereits wegen der Maskenfrage gebüsst und pönalisiert werden müssten.

Jede Einschränkung in die Grundrechte ist zeitlich zu begrenzen. Auch wenn die angeordnete Massnahme für Kinder der 4. bis 6. Klassen zunächst bis zum 28. Februar begrenzt ist, so muss dem angefügt werden, dass in den oberen Klassen die Maskenpflicht bereits verlängert wurde und wohl auch weiterhin verlängert werden wird. Gleiches ist für die vorliegenden Massnahmen leider auch zu erwarten. Damit wird die Freiheitsbeschränkung aber umso höher, und folglich sind auch die Hürden zum Verfügen von Massnahmen umso höher bzw. hier verlegend umso weniger bzw. nicht gegeben.

Zur Frage des präventiven Testens sei angefügt, dass dafür keine rechtliche Grundlage für zwingende flächendeckende präventive Tests bei symptomfreien Kindern besteht. Der invasive Test (Herauskratzen von Gewebe) stellt einen erheblichen Eingriff dar. Unabhängig davon stellten sich bei symptomfreien Probanden aber auch die Fragen von falsch negativen wie falsch positiven Resultaten. In Extremis führt dies dazu, dass Schulklassen aufgrund falscher Testresultate in Quarantäne gesetzt werden, noch schlimmer aber, bei falsch positiven Resultaten wird der Unterricht stupiderweise weitergeführt.

Präventive Tests mögen ein Mittel sein, um in Studien herauszufinden, wie stark die Covid-Viren verbreitet sind. Allfällig mag gar der Zugang zu fakultativen Freizeiteinrichtungen begründet bzw. verneint werden. Beim obligatorischen Schulunterricht sind ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe keine präventiven flächendeckenden Tests bzw. Massnahmen möglich.

Frage der aufschiebenden Wirkung

Die Bildungsdirektion entzieht nach Paragraph 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung, weil eine besondere Dringlichkeit bestehe. Worin diese bestehen soll, kann nur errahnt werden, indem die Bildungsdirektion ausführt, die Zahlen seien auf hohem Niveau stabil, es drohe aber eine stärkere Ansteckungsgefahr wegen B 1.1.7 (Mutation aus Grossbritannien). Dies trifft nicht zu, denn erstens sinken die Zahlen und zweitens ist gemäss Medienberichten diese Mutation bereits seit Oktober in der Schweiz im Umlauf.

Mit Verlaub, eine Behörde, die über Monate untätig bleibt, kann danach nicht daraus ein besonders dringliches Handeln ableiten wollen bzw. die aufschiebende Wirkung just solange entziehen, dass ein Rekurs, eine Beschwerde gar nicht behandelt werden muss.

Dies umso mehr, als dass die Behörde aufgrund des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich aktuell keine besondere Lage kennt (die normale Lage wurde mit RRB Nr. 594/2020 wieder hergestellt). Nach Paragraph 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) kommt Beschwerden aufschiebende Wirkung zu. Davon kann in Abs. aus besonderen Gründen abgewichen werden. Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist dies aber nicht gegeben, indem die Behörde ein allfälliges zügigeres Handeln selber verschuldete. Dem sei anzufügen, dass die Notwendigkeit des «zügigeren» Handels von Seiten des Beschwerdeführers bei fallenden Zahlen im Grundsatz bestritten wird.

Rechtsbegehren

1. Es ist die aufschiebende Wirkung aufgrund dieses Rekurses betr. Verfügung Masken- und Testpflicht für [REDACTED] in der Klasse 5a in Egg umgehend zu erteilen. Der/die Klassenlehrer/in ist darin umgehende anzuweisen.
2. Die Verfügung ist aufzuheben, weil es der Bildungsdirektion an der Kompetenz aufgrund des Widerspruchs zu RRB Nr. 594/2020 fehlt.
3. Die Maskenpflicht für Kinder unter 12 Jahren ist aufzuheben. Eventualiter sei den Kindern zu erlauben, dem Schulunterricht mittels genügend Abstand oder hinter einer Plexiglasscheibe zu folgen.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass die Pausen so verbracht werden können, dass keine Maskenpflicht auf dem Schulareal notwendig ist. Dazu kann allfällig das Schulareal erweitert werden oder aber die Pausen können gestaffelt erfolgen. Beispiel Pausenzeiten 1 Klassen 9:10, 2. Klassen 9:20, 3. Klassen 9:30 etc.
5. Sportunterricht in den Primarklassen hat ohne Maskenpflicht zu erfolgen. Auch hier gilt, eine Staffelung ist durchaus möglich und auch ein Unterricht im Freien ist in vielen Gemeinden (ganz sicher im Schulhaus Zentrum in Egg) machbar. Falls die Garderoben nicht genügend gross sind bzw. eine gestaffelte Umkleide nicht möglich ist, können Kinder mit Sportkleidung von zuhause aus zum Sportunterricht erscheinen.
6. Allfällige präventive Massentests bei Kindern dürfen ohne die schriftliche Genehmigung der Eltern nicht durchgeführt werden. Eine Nicht-Erlaubnis zum Test darf ohne Symptome zu keinen Konsequenzen für diese Schüler/innen führen.

Ich bitte um eine raschmögliche Antwort und verbleibe hochachtungsvoll

[REDACTED]

Beilage: Info-Schreiben Schulgemeinde Egg (Schuleinheit Zentrum)



Egg, 21. Januar 2021

Information der Schulleitung zur aktuellen Lage und zu den geltenden Massnahmen gegen SARS-CoV2 an der Volksschule

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte

Bereits hat das VSA (Volksschulamt) neue Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemiesituation herausgegeben. Über diese möchten wir Sie im vorliegenden Schreiben informieren:

- Ab Montag, 25. Januar 2021 gilt eine Maskenpflicht für Kinder ab der 4. Primarklasse. Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern die Masken zur Verfügung.
- Auch im Sportunterricht (inkl. Garderoben) gilt neu eine grundsätzliche Maskenpflicht.
- Verzicht auf Schwimmunterricht ab der 4. Primarschulklasse:
Im Schwimmunterricht ist das Tragen einer Schutzmaske in den meisten Unterrichtssituationen kaum möglich. Auf den Schwimmunterricht ist für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarschule bis voraussichtlich Ende Februar 2021 zu verzichten.
- Testen von Schülerinnen und Schülern: Gewisse Umstände, zum Beispiel steigende Ansteckungen an einzelnen Klassen, können dazu führen, dass gezielte Tests an ganzen Klassen oder ganzen Schulen durchgeführt werden müssen. Solche Tests werden ausschliesslich aufgrund einer Empfehlung / Verordnung der zuständigen Behörden (Contact-Tracing, Kantons-/Schulärztlicher Dienst) durchgeführt.
- Fernunterricht von Klassen in Quarantäne:
Die strengeren Quarantänebestimmungen in Fällen von Ansteckungen mit den mutierten Viren können dazu führen, dass es zu Klassenschliessungen kommt. In diesen Fällen wird schnellstmöglich auf Fernunterricht umgestellt. Die Lehrpersonen profitieren hierbei von den Erfahrungen aus dem ersten Fernunterricht im Frühling 2020.

Wir bitten Sie, die neuen Massnahmen mit Ihren Kindern zu besprechen. Vielen Dank, dass Sie mit uns am gleichen Strick ziehen in der wirkungsvollen Bekämpfung der Pandemie.

Weitere Informationen erhalten Sie über die COVID-Hotline des Kantons Zürich unter der Telefonnummer 0800 044 117.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Egg
Bildung

Michael Schaffner
Schulleitung Zentrum